

# Geschäftsordnung des AdA-Baukastensystems

## Vorbemerkung

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit und die interne Zusammenarbeit der verschiedenen Organe des Baukastensystems. Sie stützt sich auf:

- Prüfungsordnung über die **Berufsprüfung für Ausbilder/-innen** vom 11.02.2013
- Prüfungsordnung über die **Höhere Fachprüfung für Ausbildungsleiter/-innen** vom 12.04.2010
- Rahmenlehrplan für **Bildungsgänge der höheren Fachschulen Erwachsenenbildung** für Diplomierte Erwachsenenbildner/-innen HF vom 01.09.2013
- Rahmenlehrplan für **Bildungsgänge der höheren Fachschulen Dipl. Sprachlehrer/-in HF** vom 26.04.2016

Trägerorganisationen des AdA Baukastensystems sind:

- SVEB, Schweizerische Verband für Weiterbildung
- SVBA, Schweizerische Verband für Betriebsausbildung
- Organisationen der höheren Fachschulen

## I. Überblick

### Art. 1 Die Organe

- A. Die Schweizerische Kommission Ausbildung der Ausbilder/innen, SK AdA
- B. Die Qualitätssicherungskommission, QSK
- C. Die Geschäftsstellen und Geschäftsleitung

## II. Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten

### A. Die Schweizerische Kommission Ausbildung der Ausbilder/-innen (SK AdA)

#### Art. 2 Zusammensetzung der SK AdA

- 1 Das Trägerschaftsgremium, bestehend aus SVEB, SVBA, und Organisationen der höheren Fachschulen bildet die Schweizerische Kommission Ausbildung der Ausbilder/innen (SK AdA).
- 2 Die Präsidentin/der Präsident der QSK ist Mitglied der SK AdA.
- 3 Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des AdA-Baukastensystems ist Mitglied der SK AdA mit beratender Stimme.
- 4 Auf einstimmigen Beschluss des Trägerschaftsgremiums können weitere Personen als Mitglieder in die SK AdA berufen werden.

#### Art. 3 Präsidium und Präsident/in der SK AdA

- 1 Das Trägerschaftsgremium der SK AdA konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin der SK AdA wird von Seiten SVEB gestellt. Das Trägerschaftsgremium bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie oder er

- b) bestimmt gemeinsam mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer Arbeitsschwerpunkte/Sitzungsthemen;
- c) vertritt die Kommission nach aussen

#### **Art. 4 Aufgaben der SK AdA**

##### **1 Die SK AdA**

- a) ist verantwortlich für die strategische Ebene;
- b) trägt die Gesamtverantwortung für das Baukastensystem und dessen Weiterentwicklung;
- c) stellt sicher, dass Bildungsabschlüsse im spezifischen Bereich koordiniert werden und sich in eine kohärente Systematik einordnen;
- d) vertritt den AdA-Baukasten nach aussen, koordiniert die Systeme (Hochschulbildung und Höhere Berufsbildung) und nimmt zu bildungspolitischen Themen Stellung, so weit die beteiligten Verbände übereinstimmen.
- e) Das Trägerschaftsgremium bestimmt das Wahlverfahren für die QSK-Mitglieder und wählt die Mitglieder der QSK auf Antrag der Verbände. Jede Trägerorganisation hat mindestens einen Vertreter in der QSK.

Die Mitglieder der Qualitätssicherungskommission kommen in der Regel aus Institutionen oder Verbänden des Baukastensystems. Dabei berücksichtigen sie die Fachkompetenzen (bezogen auf das Anforderungsprofil), die Sprachregionen, die Genderthematik und die Institutionszugehörigkeit.

- f) wirkt beratend bei der Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers mit
- g) Die Rechnungsführung erfolgt über den SVEB.

Die in der SK AdA vereinigten Organisationen anerkennen die aktuellen Prüfungsordnungen und die dazu gehörende Wegleitungen zum Erwerb des eidg. Diploms Ausbildungsleiter/in und des eidgenössischen Fachausweises Ausbilder/-in, sowie der Rahmenlehrpläne der Höheren Fachschulen im Bereich der Erwachsenenbildung.

- h) Spezifische Aufgaben bezüglich HF:
  - Bestimmen der Expert/innen
  - Koordination zum Gesamtsystem
  - Qualitätsüberprüfung
  - periodische Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne

#### **Art. 5 Vernetzung mit der QSK**

- 1 Ein Mitglied der SK AdA nimmt abwechselungsweise mit beratender Stimme an den Sitzungen der Qualitätssicherungskommission teil.
- 2 Anträge an die SK AdA können von der QSK oder einer der Trägerschaftsorganisationen eingereicht werden.

## **B. Die Qualitätssicherungskommission (QSK)**

#### **Art. 6 Zusammensetzung der QSK**

- 1 Die Qualitätssicherungskommission hat mind. 6 und max. 9 Mitglieder. Innerhalb der QSK kann eine Binnendifferenzierung zu thematischen Schwerpunkten vorgenommen werden.
- 2 Die SK AdA bestimmt die Präsidentin/den Präsidenten der Qualitätssicherungskommission in Absprache mit den Mitgliedern der QSK.

#### **Art. 7 Präsidium der QSK**

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt folgende Aufgaben wahr: Sie oder er
  - a) beruft die Kommissionssitzungen ein und leitet sie;
  - b) bestimmt gemeinsam mit der Geschäftsführung Arbeitsschwerpunkte/Sitzungsthemen;
  - c) ist Mitglied der SK AdA.
- 2 Ist der Präsident bzw. die Präsidentin an der Ausübung des Amtes verhindert, so versieht die Stellvertretung die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

## **Art. 8 Aufgaben der QSK**

- 1 Die Qualitätssicherungskommission ist verantwortlich für die normativ-operative Ebene aller drei Stufen des Baukastensystems. Sie
  - a) erstellt die Reglemente und Wegleitungen;
  - b) macht dem operativen Bereich Vorgaben zur Gleichwertigkeitsbeurteilung und zum Anerkennungsverfahren und überprüft deren Umsetzung;
  - c) delegiert Aufgaben an das operative System;
  - d) entscheidet über Fachausweis- und Diplomanträge;
  - e) ist Rekursinstanz für Entscheide im Zusammenhang mit der Gleichwertigkeitsbeurteilung und dem Anerkennungsverfahren;
  - f) übernimmt die Qualitätssicherung und -entwicklung in den ihr übertragenen Bereichen.
- 2 Die detaillierte Aufstellung der Aufgaben findet sich in der Prüfungsordnung zum eidgenössischen Fachausweis Ausbilder/in und in der Prüfungsordnung für das Diplom Ausbildungsleiter/in.

## **C. Die Geschäftsstellen und die Geschäftsleitung**

### **Art. 9 Integration im SVEB**

- 1 Die Führung der AdA-Geschäftsstellen wird dem SVEB übertragen. In jeder Sprachregion besteht eine Geschäftsstelle.
- 2 Der SVEB stellt die Büroräume und die Infrastruktur gegen Entgelt zur Verfügung.
- 3 Die personalrechtlichen Anstellungen werden für alle angestellten und mandatierten Personen des AdA-Baukastensystems vom SVEB geregelt.
- 4 Die Personalführung der Geschäftsführer/in/des Geschäftsführers und der regionalen Geschäftsstellenleiter/innen obliegt dem Direktor des SVEB.
- 5 Das Budget, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung erfolgen durch den SVEB und werden durch eine externe Revisionsstelle kontrolliert.

### **Art. 10 Geschäftsleitung**

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in für die gesamte Schweiz und nimmt die folgenden Tätigkeiten wahr:
  - a) Führen der unterstellten Mitarbeitenden und Beauftragten (Experten und Expertinnen sowie weitere Sachverständige);
  - b) Umsetzen der Vorgaben und Beschlüsse mit der SK AdA und der QSK;
  - c) Ist verantwortlich für die Entscheide in den Bereichen Anerkennungsverfahren (AKV) und Gleichwertigkeitsbeurteilung (GWB);
  - d) Budgeterstellung und Rechnungsführung;
  - e) Information und Beratung nach innen und nach aussen.
  - f) Organisiert die Sitzungen der SK AdA und der QSK und ist verantwortlich für die Protokollierung derselben.

Die detaillierten Aufgaben sind im Pflichtenheft beschrieben.

### **Art. 11 Regionale Geschäftsstellen**

- 1 Die regionale Geschäftsstelle erledigt und koordiniert alle ihr übertragenen Aufgaben im operativen Bereich:
  - a) Information und Beratung für die Region;
  - b) Administration und Rechnungsführung der regionalen Anträge;
  - c) Zusammenarbeit mit der nationalen Geschäftsleitung bei der Umsetzung der Vorgaben der SK AdA und der QSK.

### **Art. 12 Expertinnen und Experten**

- 1 Die Expertinnen und Experten werden, soweit in den Prüfungsordnungen nicht anders aufgeführt, durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer mandatiert oder angestellt und durch die QSK gewählt.
- 2 Die Experten und Expertinnen sowie weitere Sachverständigen sind personell der Geschäftsleitung unterstellt.

## **III. Organisation der Sitzungen**

### **Art.13 Sitzungsplanung**

- 2 Die SK AdA und die QSK treten gemäss einem für das Kalenderjahr zum Voraus beschlossenen Sitzungsplan zu ordentlichen Plenarsitzungen zusammen – in der Regel alle 3 Monate.
- 3 Soweit es die Dringlichkeit von Geschäften erfordert, kann der Präsident, die Präsidentin von sich aus oder auf Antrag von mind. drei Mitgliedern eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

### **Art. 14 Sitzungsvorbereitung**

Die SK AdA und die QSK werden im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Geschäftsleitung einberufen. Die Kommissionsmitglieder erhalten rechtzeitig alle notwendigen Unterlagen zugestellt.

### **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Die SK AdA und die QSK sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.

### **Art. 16 Stellvertretung**

Kommissionsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

- 1 Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- 2 Meinungsäusserungen und Entscheide der Mitglieder können auch auf dem Korrespondenz-/Zirkulationsweg oder über Telefonkonferenzen eingeholt werden.

## **IV. Information, Kommunikation und Öffentlichkeit**

### **Art. 19 Vertraulichkeit / Interessenkonflikte**

- 1 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.
- 2 Mitglieder sowie Experten und Expertinnen oder weitere Sachverständige sind verpflichtet, über Wahrnehmungen und Gegenstände, die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3 Mitglieder sowie Experten und Expertinnen/Sachverständige sind verpflichtet, mögliche Interessen- bzw. Rollenkonflikte offenzulegen und in diesen Situationen in den Ausstand zu treten.

### **Art. 20 Beschlüsse**

Für die Öffentlichkeit relevante Beschlüsse der Sitzung werden in allen drei Landessprachen im Internet veröffentlicht. Damit ist eine einheitliche Kommunikation gewährleistet und die direkte Information aller Partner sichergestellt.

### **Art. 21 Berichterstattung**

Die jährliche Abrechnung wird gegenüber dem SBFJ durch die Geschäftsstelle erstellt. Die jährliche Berichterstattung erscheint im Jahresbericht SVEB.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 22 Überprüfung

Diese Geschäftsordnung wird periodisch überprüft und nötigenfalls von der SK AdA angepasst.

### Art. 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch die Kommission in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 11. Januar 2016

(ersetzt den Trägerschaftsvertrag vom 11. März 2009 und die Geschäftsordnung vom 11. März 2009).

Der Präsident SK AdA



Dr. André Schläfli

Der Präsident der QSK



Dr. Andreas Schubiger